

Steuerliche Maßnahmen zur Abmilderung der Hochwasserschäden

Das Finanzministerium NRW hat am vergangenen Freitag steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der beträchtlichen Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen der letzten Woche veröffentlicht, die bereits zahlreiche steuerliche Entlastungsmaßnahmen enthält:

Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

Unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Personen können bis zum 31.10.2021 Anträge auf Stundungen und auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer stellen.

Nachweis steuerbegünstigte Zuwendungen

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Spendennachweis von Zuwendungen, die bis zum 31.10.2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (Kontoauszug etc.).

Verlust von Buchführungsunterlagen

Es sind steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu erwarten, wenn unmittelbar durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet oder verloren gegangen sind. Die Vernichtung bzw. der Verlust sollen zeitnah dokumentiert werden (bspw. durch Fotos).

Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Gebäuden (Gewerbebetrieb oder selbst. Arbeit)

- Aufwendungen zum Wiederaufbau von zerstörten Betriebsgebäuden können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren in Form von Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30% geltend gemacht werden, sofern es sich nicht um Erhaltungsaufwand handelt.
- Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.

ODER

- Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können alternativ ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen 70.000 € nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigung gedeckt sind. Höhere Aufwendungen können bei Gebäuden nach Prüfung des Einzelfalls ebenso als Erhaltungsaufwendungen anerkannt werden.
- Die Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Beim Wiederaufbau von ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden gilt die für Betriebsgrundstücke o.g. Regelung entsprechend.

Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 70.000 € nicht übersteigen; dabei ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigungen gedeckt sind. Der Abzug als Erhaltungsaufwand kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen des Steuerpflichtigen die Entschädigungen übersteigen und der Steuerpflichtige wegen des Schadens keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vornimmt.

Unterstützung an Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein. Diese Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600€ je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 € übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) als außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum können in der Steuererklärung im Rahmen von R 33.2 EStR als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.